

Beschlussvorlage
zu Punkt 3 für die öffentliche Sitzung
des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf)
am Donnerstag, 17. März 2016

Vorprüfung der Einsprüche gegen die Abstimmung sowie die Gültigkeit der Abstimmung zum Bürgerentscheid am 29. November 2015 von Amts wegen

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sind die Einsprüche und die Gültigkeit des Bürgerentscheids durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen in folgender Weise vorzuprüfen:

- a) Sind bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Abstimmungsergebnis in den Abstimmungsbezirken im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Abstimmung der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
- b) Ist die Feststellung des Abstimmungsergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- c) Liegt keine der unter Buchstaben a) und b) genannten Fälle vor, so ist die Abstimmung für gültig zu erklären.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Abstimmung liegen nicht vor.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt nach Prüfung der vorgelegten Abstimmungsunterlagen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Gültigkeit des Bürgerentscheids vom 29. November 2015 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.
Joachim Haller